

# Ehrenordnung

## des Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V.

Um besonders herausragende Verdienste für den Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V. (nachfolgend BDF-Bayern) zu würdigen und zur Verwirklichung der Verbandsziele gibt sich der BDF-Bayern mit Beschluss der Landeshauptvorstandssitzung vom 08.03.2017 folgende Ehrenordnung:

### § 1

Der BDF-Bayern kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den BDF-Bayern und um die Forstwirtschaft in Bayern

- a) Ehrennadeln in Silber und Gold,
- b) Ehrennadel für besondere Verdienste um den BDF Bayern
- c) die Ehrenmitgliedschaft,
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden,
- e) weitere Ehrenzeichen

verleihen.

### § 2 Ehrennadeln in Silber, Gold und Platin

Die Ehrennadel wird in den Ausführungen „Silber“, „Gold“ und „Platin“ verliehen. Mit ihr werden Personen für ihre langjährige Mitgliedschaft im BDF-Bayern geehrt.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in „Silber“ ist eine 25-jährige Mitgliedschaft, für die Ehrennadel in „Gold“ eine 40-jährige Mitgliedschaft, für die Ehrennadel in „Platin“ eine 50-jährige Nadel.

Die Anrechnung der Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden und Wiedereintritt beginnt die Zeitrechnung ab dem Datum des Wiedereintritts.

### § 3 Ehrennadel für besondere Verdienste um den BDF Bayern

Weitere Ehrennadeln können an Personen verliehen werden, die sich durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in ganz besonderer Weise und selbstlos für den BDF-Bayern verdient gemacht haben, und durch ihr Wirken das Ansehen des BDF-Bayern in der Öffentlichkeit gefördert haben.

#### § 4 Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 5 der Satzung des Landesverband Bayern e.V. im Bund Deutscher Forstleute e.V. können Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, durch die Landesversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sind jedoch beitragsfrei.

#### § 5 Ehrenvorsitzender

Ehemalige Landesvorsitzende des BDF-Bayern, die sich in langjähriger Tätigkeit besonders herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Landeshauptvorstand zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an allen Landesvorstandsvorsitzungen und Bezirksvorstandsvorsitzungen teilzunehmen. Sie haben in diesen Sitzungen jedoch kein Stimmrecht und haben über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

#### § 6 Weitere Ehrenzeichen

Der BDF-Bayern kann weitere, dem Anlass entsprechende, Ehrenzeichen verleihen.

#### § 7 Vorschlagsrecht und Entscheidungsrecht

##### a) Ehrennadeln für besondere Verdienste um den BDF Bayern

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln für besondere Verdienste um den BDF Bayern ist jedes ordentliche Mitglied des BDF-Bayern sowie seine Ehrenmitglieder. Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Verleihung von Ehrennadeln aus besonderem Anlass entscheidet der Landeshauptvorstand.

##### b) Ehrenmitglied

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sind alle Mitglieder des Landeshauptvorstands. Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Gemäß §5 Abs. 1 der Satzung entscheidet die Landesversammlung über diese Anträge.

##### c) Ehrenvorsitzende / Ehrenvorsitzender

Vorschlagsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sind alle Mitglieder des Landeshauptvorstands. Anträge sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über diese Anträge entscheidet der Landeshauptvorstand.

## § 8 Ablauf

Der 1. Vorsitzende prüft die eingereichten Vorschläge. Er führt im zuständigen Gremium eine zeitnahe Entscheidung herbei.

Ein Vorschlag zum/r Ehrenvorsitzenden wird vorab vom Landesvorstand geprüft, diese Prüfung ist dem Landeshauptvorstand vor seiner Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

Ein Vorschlag zum Ehrenmitglied wird vorab vom Landesvorstand und vom Landeshauptvorstand geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfungen sind der Landesversammlung vor ihrer Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

## § 9 Verleihung

Die Verleihungen sollen von der/dem jeweiligen Landesvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden vorgenommen werden.

Die Verleihung der Ehrennadeln für 25- oder 40-jährige Mitgliedschaft kann an die jeweils zuständige(n) Bezirksvorsitzende(n) delegiert und in einer örtlich zuständigen Bezirksversammlung vorgenommen werden.

Über alle Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

## § 10 Verständigung der zu Ehrenden

Die/Der zu Ehrende ist rechtzeitig über die Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihr/ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind die Ehrenbeweise an die gemeldete Adresse zuzustellen.

## § 11 Aberkennung

Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 08.03.2017 in Kraft.